

Tractus
Von der Be-
trachtung
eines Aich-
lers in der
hohen Beam-
tenstellung --
wider die
unbestimmten
Prinzipien









22
18
Pr. 30. num. 2.

Von der
Behutsamkeit

eines

P. 495
R i c h t e r s

in

peinlichen Beschuldigungen

und

deren rechtlichen Anzeigen

wider

einen unbescholtenen Bürger

von

Livio Druso, Jcto.

Gedruckt im Jahre 1766. *L*



1700

Reschneider

1700

1700

Reschneider

1700

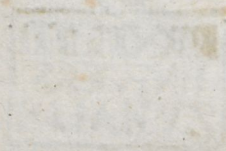
Reschneider

1700

Reschneider

1700

Reschneider



Reschneider



§. I.

Die erste Pflicht eines jeden rechtschaffenen und unpartheiischen Richters ist, daß er sich bey einem angegebenen Verbrechen vor allen Dingen genau erkundige, ob auch dasselbe wirklich begangen worden, und was desfalls vor Spuren, Anzeigen oder Beweise vorhanden sind. Dies nennen die Rechtsgelehrten das *Corpus delicti*, oder, um es juristisch zu beschreiben, die *veriatem facti criminalis*, ohne welches ein Richter eben so thöricht eine Untersuchung wider jemand anstellen würde, als jener Thor, der ohne Senne schießen wollte. Der einfältigste Mensch wird begreifen, daß erst das todte Kind vor Augen seyn muß, bevor man nach einer Kindermörderin fragen, und diese zur gefänglichen Verhaft ziehen kann. Charon, dieser aus einem zwiefachen Gesichtspuncte berühmte Mann, hat uns eine Geschichte hinterlassen, die sehr merkwürdig ist, um dieses zu erläutern. Ein Mann ward beschuldigt und angeklagt, daß er seine Frau umgebracht habe; und man zog ihn ein. Aus Verdruss oder Beysonne fernerer richterlichen Ausschweifung, gestand er das Verbrechen. Das höchste Gericht in Frankreich verdamnte ihn daher zum Tode. Kaum war dieses geschehen und ruchtbar geworden, so fand man, daß die ermordete Frau noch wirklich am Leben war. Der Mann ward also nunmehr losgesprochen. *)

Hatte der Richter nicht einen unzerzeihlichen Fehler begangen, daß er den Mann verdamnte, ehe er von der Gewißheit der begangenen Missethat selbst überzeugt war? So geht es oft! Es ist wahr, er hatte ein Scheinchen vor sich, sich der Person des Beschuldigten zu versichern, weil er selbst das Verbrechen

*) Dans le pandectes du droit françois l. 9. c. 1.

brechen begangen zu haben bekannte, und solchergestalt das Urtheil der Verdammung selbst über sich ausgesprochen hatte. Allein, hat nicht die Erfahrung nur gar zu oft gelehret, daß dergleichen Bekenntnisse Wirkungen der Gewalt, des Verdrusses, der Ueberdrüssigkeit des Lebens, der Verzweiflung, hysterischer Zufälle, und nicht Wirkungen der Wahrheit, gewesen? Und wie weislich haben nicht daher schon die römischen Gesetze verordnet, non semper ei, qui ultro de maleficio fatetur, fidem habendam esse, quum homines nonnunquam aut metu, aut qua alia de causa, in se confiteantur? *)

§. 2.

Es sind aber einige Verbrechen von der Art, daß sie nicht allemal, oder doch nur sehr schwache oder fast überall keine Spuren nachlassen. Alle Verbrechen des Fleisches, Hurerey, Ehebruch, Blutschande und Sodomie, stehen in dieser Classe. Nie hat ein Richter mehr Fürsichtigkeit zu gebrauchen, als eben bey solchen Verbrechen, wo selbst die Natur derselben ihm einen Vorhang vor den Augen ziehet, als wollten sie gleichsam selbst verhindern, daß denenselben nicht nachgeforschet werden sollte. Gleichwol fordert es seine Pflicht von ihm. Eine schwere Obliegenheit, wo fast ein jeder Schritt ihn an die große Schwachheit der menschlichen Natur erinnert, wo er am sichtbarsten die Gränzen seines Verstandes findet, und wo er am ersten strauchelt und fehlet, da, wo er am sichersten zu gehen vermeynet!

§. 3.

Es ist keine Kleinigkeit, ein Richter über seines Mitbürgers Ehre, Leib und Leben, Guth und Blut zu seyn. Nur wenige

*) v. l. i. §. 27. D. de quaest.

Heinec. diss. de relig. iudicant. circa reor. confessione.

wenige fühlen dabey, was doch alle, mit der ehrerbietigsten Furcht vor Gott und mit dem grösssten Respecte vor die Geseze, gewissenhaft empfinden sollten. Stolz auf das ihm anvertraute Amt, und aufgeblähet von einem sehr kurz dauernden Ansehen, worin der elende Schmeichler, der Blödsichtige, eine Art der Unfehlbarkeit, größer, wie selbst Sr. päpstlichen Heiligkeit, erblicket, trozt er auf seine Macht, auf die Stärke seines Arms, und verlieret darüber, zu der größten Unterdrückung seines Mitbürgers und seiner selbsteigenen ganzen Nachkommenschaft, alle Billigkeit, alle Gerechtigkeit und alle Kraft der Geseze aus den Augen. So schildert Cicero in seiner Rede für den Quintus die Richter: Non minus saepe in mentem his venit potestatis, quam aequitatis; propterea, quod omnes, quorum in alterius manu vita posita est, saepius illud cogitant, quid possit is, cuius in ditione ac potestate sunt, quam quid debeat facere.

§. 4.

Je größer ein Verbrechen ist, je größere Fürsichtigkeit wird nicht allein von einem Richter erfordert, um seine Untersuchungen anzustellen, sondern desto größere und wichtigere Anzeigen werden auch erfordert, um einem Bürger dergleichen Schuld zu geben, und noch mehr, ihn desfalls in Verhaft zu ziehen. Der Allerredlichste, der Allerunschuldigste kann hierbey, bey der geringsten Uebereilung des Richters, in einen unwiederbringlichen Schaden, sowol an seiner Ehre, gutem Leumuthe, Credite und Gesundheit, als Haabe und Vermögen, gestürzt werden: zumalen ein jeder Beschuldigter, der das Unglück hat in den Verdacht einer ausgeübten Missethat zu gerathen, gleichsam in einen Schmelztiegel geworfen wird, der selten sein Erzt so rein ausgiesset, daß nicht einige Schlacken nach-

nachbleiben sollten. Er wird gleichsam auf den Test gebracht, und, wie die Reinigkeit des Goldes, untersucht. Aber, welcher Sterblicher ist diesem gleich? Eben daher wollen die Gesetze, einen solchen Richter, der über ihre Vorschrift, über seine Pflicht hinausgeht, und absonderlich in vorgeworfenen großen Verbrechen nicht fürsichtig und bescheiden genug zu Werke gehet, zur Verantwortung und Genugthuung gezogen wissen.

v. Voogt diff. de arduo iudicant. offic., in primis §. 19 sqq.

§. 5.

Es giebt gewisse Verbrechen, wo der Richter mit ziemlicher Gewißheit zufahren und sich einer Person versichern kann, die in einem sehr merklichen Grade der Wahrscheinlichkeit, einer begangenen, an Leib und Leben gehenden Thathandlung verdächtig ist. Dahin gehöret hauptsächlich, wenn jemand auf frischer oder handhafter That, eines vor Augen liegenden Verbrechens, oder auf flüchtigen Fuß desselben, betroffen wird. In diesem wird derselbe mit allem Rechte angehalten und in Verhaft gezogen, worin er so lange verbleiben muß, bis er entweder als schuldig zur Strafe gezogen, oder auch, nach erwiesener Unschuld, frey gesprochen wird, ohne mittlerweile, wo nicht besondere Umstände vorwalten, gegen einige Caution in Freyheit gesetzt zu werden.

Der unschuldigste Mensch kann auf solche Weise, mit der vollkommensten Gerechtigkeit, in Verhaft und Gefängniß gerathen, und Zeit Lebens darüber unglücklich werden. Epeham war betrunken und blieb die Nacht auf der Straffe beliegen. Ein anderer ward nicht weit von ihm ermordet, dessen Thäter sich des Epehams Degen bedient, und nach vollbrachter That, denselben bey ihm wieder hingeworfen hatte.

te. Der Entleibte ward frühe Morgens aufgehoben, und der Degen Epehams, der von seinem Rausche noch nicht mal erwacht war, paßte sich genau in die Wunde des Erstochenen. Er ward vest gesetzt, und würde einen überaus harten Stand gehabt haben, wenn er nicht durch einen ganz sonderbaren Zufall errettet worden wäre. Denn, weil er ganz außerordentlich betrunken gewesen, konnte er eben so wenig leugnen, als bejahen, daß er jenen entleibet hatte. Wie schlüpfrig ist die Untersuchung eines Richters, dessen Auge von unzähligen Nebendingen begränzet wird, die ihm die Wahrheit entziehen, wenn er am eifrigsten beschäftigt ist, sie nachzuspühren, und auf die Gerechtigkeit anzuwenden? Wie behutsam hat er nicht Ursache zu seyn, absonderlich wenn es auf die Ehre, auf Leib und Leben seines Mitbürgers ankömmt, seine Untersuchung anzustellen, und vor aller vorgefaßten Meynung sich sorgfältigst zu hüten, die allemal einen schwachen, argwöhnischen oder leichtgläubigen Menschen verräth, der billig mit einem so wichtigen Amte verschonet bleiben sollte. Unglücks genug für das menschliche Geschlecht und für die Unschuld, daß, ungeachtet der größesten Rechtschaffenheit eines Richters, dennoch derselbe, frey vom Vorurtheile und Partheylichkeit, nicht allemal die Wahrheit zu finden und die Unschuld zu retten vermag; aber, dann ist er entschuldiget!

In einem englischen Kirchspiele ward auf dem Felde ein todter Körper gefunden, welcher zween Stiche von einer Heugabel in der Brust hatte. Die Heugabel, auf welcher die Anfangsbuchstaben des Namens eines Einwohners standen, lag bey ihm. Sofort fiel der Verdacht auf diesen Einwohner, und er ward gefänglich eingezogen. Ein Zeuge sagte aus, daß der Gefangene früh Morgens vor seinem Hause vorbey gegangen sey, aber damals ein ander Kleid angehabt habe, als kurz

nachher, da man ihn zum Richter geführet. Es ward sogleich, auf richterlichen Befehl, die abgelegte Kleidung des Gefangenen in seinem Hause aufgesucht. Man fand sie, nicht ohne Bewunderung, im Bettstroh versteckt, und mit vielem Blute befudelt. Ein anderer Zeuge sagte aus, daß der Gefangene mit dem Entleibten beständig in großer Feindschaft gelebet, und bey verschiedener Gelegenheit harte Drohungen gegen denselben ausgestossen habe. Der Beschuldigte gestand gleich bey dem ersten Verhör, daß die bey dem Entleibten gelegene Heugabel, die seine sey; daß er früh Morgens mit blutigen Kleidern vom Felde zurückgekommen, dieselben aber ausgezogen und im Bette unter dem Stroh versteckt habe. Er leugnete aber, daß er der Thäter des Todschlages sey. Er sagte, daß er den Erstickenen auf dem Felde schon in seinem Blute liegend und sprachlos vorgefunden habe, und da er ihn aufgerichtet, sey das Blut über ihn hergelaufen, der Verwundete aber alsbald in seinen Armen verschieden. Weil nun bekannt gewesen, daß er mit ihm in Feindschaft gelebet; so habe er gleich befürchtet, daß man ihn für den Mörder ansehen mögte. Um deswillen habe er den todten Leichnam liegen lassen, niemanden etwas davon gesagt, und auch in dieser Verwirrung seine eigene Heugabel zurückgelassen. Er sey eilig nach Hause gegangen, habe die blutigen Kleider ausgezogen und in seinem Bette verborgen. Der Richter stellte ihm vor, daß niemand dieses erdichtete Histröchen glauben würde, vielmehr müsse man aus allen Umständen schließen, daß er der Mörder sey. Der Angeklagte rief zu Gott, der seine Unschuld retten mögte.

Es versammelten sich hierauf die zwölf Geschwornen, zur Haltung des peinlichen Halsgerichts. Der Inquisit ward durch eilf Stimmen verdammet; allein der Wortführer widersprach schlechterdings, und erklärte ihn sogar für unschuldig. Weil

Weil nun das Urtheil nach dasigem Gebrauche nicht gültig seyn konnte, wofern es nicht einmüthig abgefasst war; so sahen sich die eifß Beyricker, nach langen vergeblichen Versuchen, durch die unüberwindliche Hartnäckigkeit des Wortführers gezwungen, auf seine Seite zu treten, und den Angeklagten loszusprechen.

Jedermann verwunderte sich über dieses Urtheil. Der Obrichter des Kirchspiels nahm den Wortführer in sein Cabinet, und bat ihn, unter eidlicher Angelobung der Verschwiegenheit, ihm die Ursache zu eröffnen, warum er einen solchen offenbaren Missethäter frey gesprochen, und das vergossene Blut ungerochen gelassen, hätte. Dieser gestand, daß er selbst bey anbrechendem Tage, ehe der Angeklagte außs Feld gekommen, mit dem Entleibten auf dem Felde, wegen der Zehenden, in Schlägerey gerathen sey; er habe ihm seine Heugabel, mit welcher derselbe auf ihn geschlagen, aus den Händen gerissen, und hierauf sey der Entleibte bey dem fortgesetzten Handgemenge, in der Wuth unglücklicher Weise in dieselbe gelaufen. Sein Gewissen habe ihn also verbunden, das Amt eines Wortführers bey dem Gerichte, durch Geld zu erkaufen, um den Unschuldigen auf diese Art, und ohne sich selbst Verdruß zuzuziehen, retten zu können.

Der Obrichter hat auch den ganzen Verlauf dieser Sache, seiner Zusage gemäß, nicht eher bekannt gemacht, als nachdem der Wortführer einige Jahre nachher verstorben war. *)

Wie sehr muß ein Richter erröthen, wenn er eine dergleichen Geschichte liest, daß er in unendlich unwahrscheinlicheren Vorfällen, sofort seinen Nebenmenschen beargwöhnet, und ihn, aus den verworfensten und leichtsinnigsten Gründen, einer That- handlung schuldig hält, woran weder überhaupt, noch fürnemlich

*) S. Genl. Magaz., ingl. brem. Magaz. S. 254, und alt. gel. Merk. 4 St. des izigen Jahres,

lich von den Beschuldigten selbst, je gedacht worden? Auch hierin gehet es sehr oft, wie bey unzähligen andern Fällen im gemeinen Leben. Ist jemand in seiner Handlung ein Betrüger oder Verfälscher der Waare; gewiß! es wird nie eine Klage darüber geführt werden, daß er einen andern dergleichen Betrügeren Beschuldigten nicht dessen fähig halten, und ihn schon in seinem Herzen desfalls verdammen sollte, wenn jener gleich der redlichste Mann wäre, und die Stimme der ganzen Börse für sich hätte. Eben so beurtheilet ein wollüstiger und verhurter Mensch, der, in dieser Sache, sich weder der Mutter, noch Tochter, noch Schwester entziehen würde, den rechtschaffensten und tugendhaftesten Mann. Und so bey vielen andern Lastern mehr, wozu der Mensch selbst einen unseligen Hang hat.

§. 6.

Bei keiner Gelegenheit kann man die Fürsichtigkeit, die Klugheit und Unpartheylichkeit eines Richters mehr gewahr werden, als wenn er sich mit den Gründen des Verdachts, des Argwohn's oder Anzeigen beschäftigt: Ob dieser oder jener wol das angezeigte Verbrechen begangen haben sollte. Sehr wenige geben hier Beweise von einer erforderlichen Behutsamkeit. Und es ist ein Unglück für das Geschlecht der Sterblichen, daß hier das Mehreste auf dem Willkühr (arbitrio) oder Gutbefinden des Richters beruhet. Es ist ein Unglück für dasselbe, daß die peinlichen Rechte an verschiedenen Orten so sehr ungewiß, zum Theil abgeschmactt und gar lächerlich sind, und nicht längst in eine vernünftigeren Verfassung gebracht worden, so wie sie sich für die Zeiten und einen jeden Staat am besten schicken. Ein Beweis ihrer großen Ungewißheit ist, wenn die Richter auf allen Seiten des Gesetzbuchs ermahnet werden, sich bey den Schöpffen stühlen

stühlen und Juristenfacultäten Rath zu erholen; ungereimt, wenn der Protestant, der den Ehestand nicht für ein Sacrament hält, den Ehebruch mit 50 Rthlr., denjenigen aber, der sich zu zwey Frauen antrauen lässet, mit dem Schwerdte bestrafet. Welche rasende und höllische Proceuren haben die sogenannten Hexenproceffe nicht veranlasset? Ich übergehe das Gesetz: „wenn Weib mit Weib Unkeuschheit treiben, die sollen, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden,“ mit Stillschweigen, weil ich mir davon keinen möglichen, noch verminstigten, Begriff machen kann. Unvollkommenheiten und Irrthümer, die keine Gränzen kennen! Man höret sehr oft die Menschheit darüber seufzen; aber eben diese ist auch wieder unempfindlich dabey, und denkt an keine Verbesserung. Was hat die Folter nicht für Schandflecke! Welche himmelschreyende Ungerechtigkeiten hat sie nicht hervor gebracht! Dennoch hört man nicht auf, ihr Menschen zu opfern, deren Verbrechen mehr in der Einbildung bestehet, als erwiesen ist. Le Brün, ein treuer und redlicher Bedienter der Frau von Mazel ward beschuldiget, dieselbe ermordet zu haben. Er ward auf eine gräßliche Weise gefoltert und endlich verdammet, lebendig gerädert zu werden. Er starb aber sehr bald nach erlittener Tortur. Hinten nach entdeckte man seine Unschuld in dem allerüberzeugendsten Grade. Gerlat Berri war der Mörder gewesen.

Der Herr von Anglade, ein überaus redlicher und rechtschaffener Mann, ward, nebst seiner würdigen Ehegattin, einer gebornen Martin, beschuldiget, den Herrn Grafen von Mongommeri, mit welchem sie in einem Hause wohnten, bestohlen zu haben. Der redliche, der unschuldige Mann ward auf die Folter gebracht, und ungeachtet

er nichts von dem Diebstahle sagen konnte, zu den Galeeren verdammet; seine Ehegattin aber verwiesen. Er war nicht lange zu Marseille angekommen, als er, von den Nachwehen der Folter, seinen Geist aufgab. Die rechten Thäter, ein Bösewicht, ein Priester, Namens Gagnard, und einer, Namens Belestre, wurden entdeckt. Und, so sahe man nachher die Unschuld in ihrem völligen Lichte, die mittlerweile zu Tode gemartert, und um Ehre, Leib und Leben gebracht worden war. Diese Beyspiele habe ich aus dem 1sten und 2ten Theile des berühmten Herrn von Pitaval Rechtshändeln entlehnt, denen ich noch eine unzählige Menge beyfügen könnte, wenn ich nicht die Geduld meines Lesers zu schonen mich verbunden hielte. Gewiß! die Folter wird immer ein sehr schlüpfriges Hülfsmittel verbleiben, die Wahrheit mit völliger Gewißheit ins Licht zu setzen; sie wird eben so leicht, und weit öfterer einen starken und standhaften Missethäter retten, als einen Unschuldigen von einer zärtlichen Leibesbeschaffenheit, von dem Untergange befreyen. Ein Richter, welcher einen Beruf vor sich hat, über seines Mitbürgers Ehre, Leib und Leben, zu urtheilen, kann nie fürsichtig genug hiebey zu Werke gehen. *)

S. 7.

Die Klugheit, die Fürsichtigkeit und Unpartheyligkeit begleiten ihn auf allen Schritten. Sein allererstes Augenmerk, bey einem jeden öffentlichen Verbrechen, ist: ob dasselbe auch wirklich begangen worden, und sodann, von wem, wahrscheinlicher Weise? Diese Beschäftigung nennen die Rechtsgelehrten die Generaluntersuchung. Ehe diese festgestellt worden, darf kein Richter sich unterfangen, wider irgend eine gewisse Person,

*) v. *Thomas. diss. de tort. ex foris Christianor. proscrib.*

Person, zu einiger Untersuchung zu schreiten, ohne sich zu prostituiren und selbst strafbar zu machen. Er muß sich in den Gränzen einer sehr entfernten oder summarischen Untersuchung halten, absonderlich aber zu keiner Arretirung oder Captur schreiten, wo er nicht sehr wichtige, dem Verbrechen angemessene, Anzeigen oder Gründe vor sich hat: damit er sich keiner Vorwürfe und keiner Verantwortung bloß stelle, wie diejenigen, mit allem Rechte, die der berühmte Rechtsgelehrte Berlich, in seinen Conclusionen, so nachdrücklich und scharf schildert.

§. 8.

Die Verbrechen sind, in Ansehung ihrer untrüglichen Wirklichkeit, gar sehr von einander unterschieden. Einige lassen die untrüglichsten Spuren nach, andere sehr entfernte, andere gar keine. Diese gleichen einem Ströme, der nie die Spuren eines Schiffs verräth. Die fleischlichen Vermischungen haben eine Aehnlichkeit damit. Bey Mordthaten hingegen liegt die That oder das Verbrechen gemeiniglich sehr klar vor Augen: nur, daß der Thäter sogleich nicht bekannt ist. In beyden Fällen wird, wie gedacht, große Fürsichtigkeit erfordert, sowol dem Verbrechen, als dem Verbrecher selbst, nachzuspüren.

§. 9.

Das Corpus delicti, oder die beschehene Missethat selbst, muß seine Richtigkeit haben, oder wenigstens einigermaßen zuversichtlich seyn, bevor der Richter überhaupt zu irgend einer Untersuchung schreiten kann. *) Er kann nie zur Specialinquisition, nie zur Confrontation, nie zur

B 2

Tortur,

*) Carps. Qu. 108. n. 10.

Ludovici Einleit. zum peinl. Proc.

Tortur, noch zu irgend einer Strafe, schreiten, so lange es nicht ausgemacht ist, daß wirklich eine Missethat begangen worden.

Es müssen insonderheit hinlängliche und redliche Anzeigen vorhanden seyn, wenn wider eine besondere oder gewisse Person, wegen eines begangenen Verbrechens, die Specialinquisition angestellet, oder gar zur Captur geschritten werden soll, *) falls der Richter sich nicht verantwortlich machen, und über dies Gefahr laufen will, seinen ganzen angestellten Inquisitionsproceß für null und nichtig erklärt zu sehen. **)

Wenigstens muß der Beschuldigte einen schlechten Leumuth haben, oder, wie die Gesetze reden, eine solche Person seyn, wozu man sich dergleichen Missethat wol versehen könne, oder, welcher eine dergleichen Missethat zu begehen im Stande ist. Wenn man einen alten abgelebten Greis einen jungen starken Kerl mit eigener Hand aufhängen läßt; so siehet man wol, daß der Richter entweder im Kopfe verrückt, oder auch in dem höchsten Grade böshaft, gottlos, oder ein Enthusiast, seyn muß. Einen abgelebten, ausgedörrten Greis von mehr, denn 60 Jahren, des besten Gerüchts, würde ich mich entsetzen, ohne die stärksten Anzeigen, zu beschuldigen, ein Kind von 13 Jahren geschändet zu haben, am allerwenigsten aber ihn desfalls sogleich zur Haft zu ziehen. Ich bin der Meinung, und ich halte es für unumgänglich nothwendig zu seyn, daß wenigstens ein Zeuge, wider welchen nicht das geringste auszu-

*) Nam specialis inquisitionis præambulum est captura.
Brunnem. inquisit. proc. c. 8. §. 11.

**) *Kress. ad const. crim. p. 38. §. 9.*
Farinac. I. qu. I. n. 40.

auszusetzen stehet, und welcher die ausgeübte Missethat selbst, mit seinen eigenen Augen, gesehen hat, vorhanden seyn müsse, wenn der Beschuldigte merklich, ich sage, merklich, als zur Inhaftirung, Specialinquisition, Reinigungsseide u. s. w., gravirt seyn soll: und dann müssen noch keine Muthmaßungen oder Bewegungsgründe vorhanden seyn, die eines solchen sonst un-
 verwerflichen Zeugen Aussage schwächen. Denn, wenn dieses ist, so fallen straks alle Folgen von selbst wieder übereinander. *)
 „So die Hauptsache der Missethat mit einem guten Zeu-
 „gen bewiesen würde, dieselbe, als eine halbe Beweisung,
 „macht eine genügsame Anzeigung.“

Artic. 23. der P. S. O.

Dahingegen, und so lange nur noch die Rede von bloßen indi-
 ciis, Anzeigen, oder Verdacht, Argwohn, ist, schlechter-
 dings, und zum allerwenigsten, zwey gute und unver-
 werfliche Zeugen erfordert werden.

„Eine halbe Beweisung, sagt das Gesetz des Kaisers
 „Carl V. peinl. Halsger. Ordn., als: so einer in der Haupt-
 „sache die Missethat gründlich, mit einem einzigen tugend-
 „lichen Zeugen, beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung;
 „und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzei-
 „gung, Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber, fährt
 „er fort, so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzei-
 „gung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er
 „zum allerwenigsten mit zween guten, tüchtlichen, un-
 „verwerflichen Zeugen thun.“

Art. 30.

B 3

Legt

*) Kress. c. I. p. 80. n. 2.

Legt man dieses Gesetz zum Grunde, worauf die mehresten Richter Deutschlands, wie die Geistlichen auf das heilige Buch, geschworen haben; so muß man erstaunen, wie gesetzwidrig, wie präcipitant und außerordentlich injustificirlich, manchmal einige Richter zu Werke gehen, und Personen, von dem besten Leumuth und Lebenswandel, zur Inquisition ziehen, wo auch nicht einmal ein einziger Zeuge, mithin auch keine einzige redliche Anzeige, ja, nicht einmal ein Corpus delicti, vorhanden ist.

Quartilla, ein berühmtes Frauenzimmer, die geständig vielen ihren Leib Preis gegeben, beschuldigte ihren leiblichen Bruder, den ehrlichen Daman, der, bey allen seinen Mitbürgern, in dem besten Rufe stand, mit seiner Frau viele Jahre die vergnügteste und mit Kindern gesegnete Ehe, wovon aber keines mehr am Leben, geführt, und nie, wegen irgend einer Ausschweifung bekannt gewesen, in seinem Hause, wo beständig einige Bediente zugegen, von ihm anfänglich genozuchtiget worden zu seyn. Er hätte sie, gab sie vor, nachhero, durch unzählige Schmeicheleyen, und allerhand Geschenke, völlig zu seinem Willen zu verführen gewußt. Sie hätte sich, aus sicherem Gründen, schwanger zu seyn geglaubt. Unglücklicher Weise hätte sich ein Freyer bey ihr angegeben, welcher veranlasset, daß sie mit ihrem Bruder einig geworden, die Frucht, welche schon ziemlich stark angewachsen, abzutreiben. Beschlossen und vollstreckt. Es wäre alles nach Wunsch gegangen. Sie hätten das kleine Fruchtkin, welches schon Leben gehabt, in der Tiefe eines Orts geschüttet, wo unmöglich jemals einige Spur weiter davon anzutreffen seyn würde. Kein sterblicher Mensch hätte je das geringste davon erfahren: außer, daß sie es ihrem neuen Ehegeliebten, (Damans großem Feinde,) zu entdecken für

für gut befunden, der ihre jungfräuliche Ehre in Zweifel gezogen.

Der Ruf, von dieser überaus schandbaren Thathandlung, verbreitete sich gar bald über die ganze Stadt. Quartilla so wenig, als ihr Ehemann, machten ein Geheimniß daraus. Es sey nun, daß man wirklich auf Damans Vermögen ein Auge hatte, oder nicht, so war doch der Ehegemahl so rationale, daß er, nachdem er den Daman, als den ärgsten Bösewicht, der wenigstens das Schwerdt verdienet, durchgezogen hatte, sich erklärte, mit einer Satisfaction zufrieden seyn zu wollen, die sein guter Schwager selbst am besten zu bestimmen wissen würde. Daman, der sich völlig auf seine Unschuld und Unsträfflichkeit seiner Sitten und ganzen Lebenswandels verließ, verwarf, mit würdigster Verachtung, dieses schändliche und ehrlöse Ansehen; er nahm seine Zuflucht zur Gerechtigkeit, zum Richter, und bat, gegen eine ansehnliche Caution, um die Arretirung dieser beyden Calumnianten.

Quartilla ward vorgefordert, und weil sie alles deutlich wiederholte und bestätigte, ward sie alsofort, wegen ihres eignen Geständnisses, wodurch sie selbst die Verdammung über sich aussprach, zur Haft gezogen. Ein jeder pries die Gerechtigkeit. Sie hatte es sich recht angelegen seyn lassen, das Verbrechen scheinbar zu machen, um ihren Bruder desto gewisser ins Verderben zu stürzen. Der Richter, ein Mensch, wie andere, zum fehlen gebohren, und mehr, wie andere, die mit so mancherley Geschäften nicht beladen, Gelegenheit dazu zu haben, entfernte sich von der Fürsichtigkeit, wodurch gemeinlich die Uebereilung gezeuget wird, und verlor darüber die Gesetze aus den Augen. Unbekümmert um einige Zeugen, die ihm

ihm einige Spuren der Missethat nachgewiesen, und die die Gesetze, wenn zumal ein unberücktigter, wohlhabender und in dem besten Leumund stehender Bürger, zur persönlichen Haft gezogen werden soll, durchaus erfordern; unbesorgt um eine einzige redliche Anzeige, deren gleichwol, absonderlich zur Arretirung eines ganz und gar unbescholtenen und nie untugendhaft befundenen Bürgers, die stärksten und allerdringendsten erfordert werden; ununtersucht, ob auch je die vorgegebene Missethat wirklich begangen worden, ohne deren Voraussetzung und Beweis sich nicht einmal überhaupt vernünftiger Weise, eine Inquisition gedenken läffet; ergriff der Richter den ehrlichen Daman, und warf ihn ins Gefängniß!

Der gütige Ehegemahl, der nur den Daman, als einen des Schwerdts würdigen Bösewicht gemishandelt, übrigens aber die von ihm verlangte Satisfaction, großmüthigst in Damans eigener Hand gestellet, ward vergessen. Er klatschte in die Hände! Wie kurzichtig ist oft nicht das Auge eines Richters, just da er meynt, am schärfsten zu sehen, und das Gleichgewicht der Gerechtigkeit zu erhalten!

Quartilla, ihrer eigenen Schilderung nach, ein süderliches und ehrvergessenens Frauenzimmer, zugleich aber auch voller Verstellung und List, der Unwahrheit sehr ergeben, spielte ihre Rolle immer fort. Sie hatte sich, bey ihrem Richter, eine Art von Mitleiden zuwege zu bringen gewußt; denn, sie war jung, und hatte von der Unschuld einige Gebehrden entlehnet. Er getraute es sich nicht, ihre Worte in Zweifel zu ziehen. Der Bösewicht, der Daman, hat ein so artiges, so unschuldiges Frauenzimmer, so schändlich verführen können! Ja, ja, er ist schuldig; sie hat so unrecht nicht; es ist sehr wahr:

wahrscheinlich; gewiß! es ist nicht daran zu zweifeln. So dachte der Richter, bey sich selbst, so sprach er öffentlich, mittlerweile Quartilla fortfuhr, ihren alten würdigen Bruder auf das ärgste zu calumniiren und zu beschuldigen. Sie war die einzigste Zeuginn, die wider ihn auftrat, und der Richter hörte sie mit Beyfall, ungeachtet keiner Person, die, selbstgeständiger Verbrechen halber, in der Inquisition befangen, einiger Beyfall, oder Glaube, gegeben werden soll. *) Sie ganz allein setzte, in ihrem bloßen Vorgeben, das Corpus delicti vest, und legte desfalls nichts, als ihre eigene Schande, zum Grunde, obwol die gesunde Vernunft und die Gesetze längst untersaget, einer solchen läderlichen Person, zum Nachtheil eines unberüchtigten Dritten, Glauben zuzustellen. **) Sie diente, wie unerhört! statt der unverwerflichsten Zeuginn, ungeachtet sie sich selbst der schändlichsten Verbrechen angeklaget! ***) So weit hatte

*) L. 3. §. 5. D. de test.

**) Cap. 9. X. de excess. prael.

***) De se criminis confesso, in praeiudicium tertii, non est credendum, siue in delicto eodem, siue in diuerso eius genere.

L. 11. C. de testib. L. fin. C. de accusat.

C. 1. X. de confess. c. 10 & 20. X. de test.

Ultro confessio non est credendum, quia timendum, ne tam facile alios oneret, quam facile de se confessus est. *Kress.*

Nominatio complicitis per se ne quidem ad inquirendum sufficit. *Beyer c. I. p. 58. n. 29.*

Nominans enim persona est socia & particeps criminis, quapropter ei credi non debet.

L. 17. §. 7. D. ad L. Jul. de adult.

L. ult. C. de accusat.

Carpz. P. 2. qu. 122. §. 78: So mag auch wider ihn, auf vorerwehnter Dirnen bloße Bezüchtigung, im Mangel anderer kräftiger Indicien, nichts fürgenommen werden.

hatte sie sich der menschlichen Schwachheit des Richters bemerkt, dessen Einbildung und vorgefaßte Meynung, ohne daß er es selbst merkte, nunmehr dem redlichen Daman gefährlich wurden. Dieser mogte sich auf seine Unschuld, auf seine Ehre und allgemeine gute Reputation, auf Zeugen, auf die ansehnlichste Caution, berufen, wie er immer wollte, so war der Eingang zu der Billig- und Gerechtigkeit des richterlichen Herzens einmal versperrt, und Daman mußte schon schuldig, ein Bösewicht, seyn, und im Arreste bleiben.

So spielt die Einbildung und das Vorurtheil, überrascht von dem Scheine eines Irrlichts, selbst über den ehrlichsten Richter oft den Meister. Er wird wider einen Beschuldigten eingenommen, und drückt ihn und thut ihm Gewalt, ohne sich umzusehen, was ihn blendet, und sich davon zurück halten zu lassen. Aller seiner Liebe zur Gerechtigkeit ungeachtet, wird er, durch nicht genug geprüfte Vereiniung gewisser Umstände und Muthmaßungen, unvermerkt fortgerissen, daß er selbst Hand an die Unschuld legt, und der Gerechtigkeit, indem er für sie zu eifern meynt, zum Fallstricke wird.

Durfte er der Quartilla, einer geständig lüderlichen und bis zur höchsten Infamie gestiegenen Person, absonderlich in einem so ungewöhnlichen, unnatürlichen und schweren Verbrechen, so unschuldig verführt sie sich auch desfalls gegen ihn gebedröte, und so sehr sie auch die Kunstgriffe der Verstellung, die sie völlig in ihrer Gewalt hat, anwandte, den geringsten Glauben beyzumessen? Durfte er den redlichen Daman, der bey einem jeden in der besten Reputation stand, ganz allein auf ihre Beschuldigung und Aussage, sogleich in Verhaft ziehen, und alle Bürgschaft ausschlagen? War er nicht, nach dem Rechte

Rechte der Natur und seiner innern Ueberzeugung (er setze sich an Damans Stelle und rede dann, was er von seinem Richter begehret haben würde,) verbunden, sich vorgängig, bey redlichen Zeugen, nach allen Umständen genauest zu erkundigen: ob Damant verdächtig und unzüchtig mit seiner Schwester umgegangen? ob sie sich brünstig geherzet und geküßet? ob er sie an irgend einem Theile betastet, oder gar zu mehrerm geschritten, u. s. w. Alles ward bey Seite gesehet. Das Corpus delicti hatte in dem Herzen des Richters schon seine Richtigkeit. Damant ward vor den Augen der ganzen Stadt prostituiret, und man tractirte ihn nicht anders, als ein verfaultes Glied der Republik, wozu man sich gar wol der schändlichsten Mißthat versichert halten könnte: ungeachtet man noch nicht einmal überhaupt wider ihn zu inquiren befugt war. *) Der rechtschaffenste Mann muß zittern, wenn er, nach dieser Erzählung, die Gefahr kennen lernet, worinn, durch bloße vorgefaßte Meynungen und zweydeutige Muthmaßungen, auf einer einzigen läderlichen Person Angabe, der Unschuldigste gerathen, und um seine Ehre und guten Namen, Haabe und Güter, ja wol gar in Leib- und Lebensgefahr, gebracht werden, kann.

Unglückselige Bürger, deren Richter eine bloße Beschuldigung, das unächteste Indicum, so von einer meschanten Person nie anders vermuthet werden kann, schon hinlänglich und genug ist, den Unbescholtesten zur Captur zu ziehen! Wer wird mehr sicher in seinem Hause, wer wird unschuldig bleiben, wenn es genug ist, anzuklagen und zu beschuldigen?

C 2

Wer

*) Nulla inculpatio criminis, absque omni alia probatione, nec ad procedendum, nec ad inquirendum, indicium facit.

Carps. P. 3. qu. 108. n. 58.

Wer wird nicht morgen, zumal wenn er nicht von Familie, oder der Richter sein Freund nicht ist, ein gleiches Schicksal zu erwarten haben?

S. 10.

Ein jedes Verbrechen hat seine eigenen Begleiter, oder Anzeigen, wornach es geprüft und von einem vorsichtigen Richter, deren Anzahl eben nicht stark ist, nach Gestalt der Umstände, in ein näheres Licht gestellet, werden kann. Der Giftmischer, wofür insonderheit die Großen der Welt sich am meisten zu fürchten haben, der Mörder, der Dieb, verräth sich nicht selten, durch seine Pülverchens, besecktes Kleid, oder Instrumenten, und Dieteriche u. s. w.

Die Marquise von Brinvillier, aus einem vornehmen Hause, jedoch von dem abscheulichsten und böshafteften Herzen, womit Quartilla, in einigen Stücken, Aehnlichkeit hat, brachte ihren leiblichen Vater, einen angesehenen und rechtschaffenen Mann, in einer Suppe, mit Gift um: wovon sie mal unvorsichtig gesagt, daß es das beste Erbschaftsdocument wäre, und womit man zugleich einem jeden Feinde, in ein wenig Brühe, die beste Pistolenkugel durch den Leib jagen könnte. Auf gleiche Weise besorgte sie die Ermordung ihrer beyden respectablen Brüder, durch eine vergiftete Lebertorte. Warum? um Herr und Meister von aller ihrem Vermögen zu werden, und desto herrlicher, mit ihrem gleich schändlich und böshaft gesinnten Galan, leben zu können. Die Pülverchens entdeckten am Ende das Geheimniß der Bosheit. Sie läugnete, ungeachtet der stärksten Ueberzeugungen, alles, mit der frechsten Stirne. Nichts destoweniger ward sie verdammt, enthauptet, verbrannt, und ihre Asche in die Luft zerstreuet zu werden.

Bey

Bey diesem Ernste fieng sie endlich an, eine andere Sprache zu führen, und gestand alles mit allen Umständen. Aus welchem Stoffe müssen dergleichen abscheuliche Bösewichter zubereitet seyn! Die Natur hatte sonst nichts an ihr gespart. Sie war mit allen Reizungen ihres Geschlechts versehen. Ihr Gesicht war rund, sehr einnehmend und freundlich, und die Züge desselben regulmäßig. Ihre Gestalt war von mittelmäßiger Länge. Nur hatte sie, wie Pitaval von dem St. Croix sagt, eine von denen Seelen, die mit dem Saamen von allen Bosheiten geböhren, und mit einem künstlichen und verschlagenen Geiste begabet worden, ihren abscheulichen Character, unter einem einnehmenden äußerlichen Wesen, zu verbergen. So, deucht mir, schildert man auch die Quartilla.

S. II.

In Liebeshändeln, oder fleischlichen Verbrechen, als Ehebruch, Blutschande, und dergleichen, ist die Untersuchung besonders sehr delicat, weil es um das Corpus delicti immer eine sehr ungewisse Sache ist. Ich setze voraus, daß des Richters allererster Gedanke, bey allen und jeden ihm zu Ohren kommenden Verbrechen, seyn muß: 1) ist das Verbrechen wirklich begangen? und 2) wer hat es begangen? Es würde außerordentlich thöricht seyn, nach dem Thäter zu inquiren, der heute einen Rathsherrn bey Seite geschafft, welcher gleichwol, von einem sanften Schläfe überrascht, der ihm nie süßer ans Herz kömmt, als in der Kirche und Rathsstube, noch eben hieselbst in der sanftesten Ruhe sich befindet. Die gesunde Vernunft und die Natur der Sache bringt es mit sich, daß erstlich die Wirklichkeit einer That da seyn muß, bevor man fragen kann: wer ist der Urheber davon?

In angezogenen fleischlichen Verbrechen, wird insonderheit die erste Frage einigermaßen begründet, wenn eine Person selbst saget, gestehet und bekennet, daß sie dergleichen Verbrechen mit einer andern begangen habe.

Nunmehr fängt der Richter, mit allem Rechte, weiter an, doch nur immer generaliter, zu inquiren. Er siehet sich vor allen Dingen erstlich nach Zeugen um, die wahrscheinlicher Weise von dem Verbrechen Wissenschaft haben können. Seine Bescheidenheit erlaubet ihm nicht, die Ehre und den guten Namen eines unbescholtenen Mannes, nur in der Ferne, in Gefahr zu setzen. Er unterstehet sich nicht, die Zeugen zu fragen: ob ihnen bewußt, daß Daman mit der Quartilla Blutschande getrieben, und ihr ein Kind abgetrieben? Nein, entfernt von solcher präcipitanten und ignominiosen Frage, fragt er vorgängig, um ein Corpus delicti zu haben, und dasselbe zu Begründung einer Untersuchung überhaupt völlig vest zu setzen, (denn die Quartilla ist ihm dazu, wider einen ehrlichen und rechtschaffenen Mann, bey weitem nicht hinlänglich) die Zeugen mit äußerster Discretion: ob sie gehöret, daß gewisse Personen in Ruf gekommen, als sollten sie Blutschande mit einander getrieben haben? ob sie dieselben wol an irgend einem verdächtigen Orte beysammen gesehen? ob sie gesehen, daß sie sich brünstig geherzet und geküßet, unehrbar oder gar unzüchtig betastet hätten? und so weiter. Wird dieses von unverwerflichen Zeugen bestärket, so hat der Richter ein wahrscheinliches Corpus delicti, und kann sicher mit der Generalinquisition fortfahren. *)

Sagen die Zeugen weiter, sie hätten die Quartilla in Damons Hinterstübchen, ihn aber mit herabgehangenen Hosens, jene

*) S. Ludov. a. a. D. Cap. I, §. 3. 12 & 13.

jene sich wider ihn sträubend, oder sich ihm überlassend, u. s. w., erblickt; sagen sie, daß sie an der Quartilla einen erhabenen Leib bemerkt, der sich plötzlich wieder verlohren; oder hat man eigenhändige Briefe über irgend dergleichen aufgefangen: guter Daman, deine Unschuld, deine verstellte Ehrlichkeit, wird ist mehr, als jemals, zweydeutig; schicke dich nunmehr zum Arrest, oder ergreife die Flucht und suche ein sicheres Geleit! Unverwerfliche Zeugnisse, keine Hure, keine leichtfertige noch infame Person, keine Verläumderin, keine Lügnerin ist es mehr, die wider dich auftritt; nein, ehrliche Männer, unpartheyliche und taugliche Zeugen stehen wider dich auf, und geben so redliche Anzeigen wider dich zu Tage, die für die begangene Missethat eine gar merkliche Wahrscheinlichkeit erregen. Ist geschiehet den Gesetzen, die zu Beweisung redlicher Anzeigen, unverwerfliche Zeugen erfordern, ein völliges Genüge; ist streckt der Richter mit Recht die Hand nach dir aus, und versichert sich deiner Person; ist hat er Grund zur Specialinquisition wider dich.

S. 12.

Aller, wenigstens der berühmtesten Rechtslehrer, Meinung nach, womit selbst die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunft übereinstimmt, müssen die INDICIA, oder redliche Anzeigen, Argwohn, Verdacht, mit dem vorhandenen Verbrechen selbst in Vergleichung stehen. Ist das Verbrechen groß, außerordentlich, ungewöhnlich und unnatürlich, *) als z. E. Sodomie, Blutschande zwischen Mutter und Sohn u. s. w., so müssen auch die Zeugnisse desto stärker

*) Quod enim non est verosimile, speciem falsitatis habere videtur.

Harpr. conf. 8 n. 123 & 126.

stärker und unzweifelhafter seyn. *) Einer läderlichen, selbst einer schändlichen Mißthat angeklagten, Person Zeugniß, Aussage oder Beschuldigung, absonderlich in vorgedachten großen Verbrechen, gilt nichts. Nichts wird ein Zeuge geachtet, dessen eigene schändliche Aufführung ihn zur öffentlichen Verhaft gezogen. Von dem besten Gerichte, den untadelhaftesten Sitten, der größten Redlichkeit und Aufrichtigkeit, soll ein Zeuge seyn, wenn man ihm Glauben beymessen darf. **) Nur von redlichen und unverwerflichen Zeugen entsprossene redliche Anzeigen, oder Umstände, die mit einem begangenen seyn sollenden Verbrechen, das noch nie erwiesen ist, höchstwahrscheinlich zusammenhangen, erfodern die Geseze und ein jeder fürsichtiger und gerechter Richter. Sind diese nicht vorhanden, kann und wird er wegen des großen und ehrenrührigen Nachtheils, so mit einer Specialinquisition verknüpft ist, ***) nie sein ehrwürdiges Amt und Ansehen mißbrauchen; am allerwenigsten aber, zumal gegen einen wohlgesessenen, unbescholtenen und rechtschaffenen Bürger, zum Arrest oder Captur, ****) oder irgend einem andern präjudicirlichen oder ehrverfänglichen actu

*) Quanto maiora sunt crimina, tanto magis idoneis & indubitatis bus indigere debent. Deficiente enim aliquali *probatione*, corrui inquisitio. Farinac. I. qu. I. n. 40.

**) Honesta & inculpatæ vitæ, non noratus & reprehensibilis; non incustodia publica; non propter notam & infamiam vitæ suæ notus.

L. 3. D. de test.

***) Non leuis irrogatur iniuria homini non infamato, si contra eum specialiter inquiritur. Granz. defenf. inquisit.

Beier delin. iur. crim. p. 26. §. 4.

****) Beier c. l. Arrestum existimationem lædit, opinionemque eius apud bonos vitos fugillat, & ignominiam irrettractabilem infert, Berlich P. I, conclus. 74. 13.

Actu, schreiten: weil er gar zu wohl weiß, daß er desfalls mit allem Rechte zur Verantwortung gezogen, *) ja wol gar in besondern Fällen eines Theils seiner peinlichen und häuslichen Gerichtsbarkeit für verlustig erkläret werden kann. Es ist unstreitig, daß ein Richter, wenn er sich seines richterlichen Amts mißbraucht, für nichts weiter, denn eine Privatperson zu achten sey. **)

Es bedarf, sagt der sel. Kanzler von Ludewig, keiner studirten Jurisprudenz, die Ungerechtigkeit einzusehen, ohne hinlängliche oder redliche Anzeigen jemand in Verhaft zu nehmen, ***) weil schon ein jeder vernünftiger und redlicher Mann, nach den allgemeinen Gesetregeln, die Gott und die Natur in uns geleyet hat, niemand Gewalt und Unrecht zu thun, und so bey ihm zu handeln, wie er im gleichen Falle von ihm behandelt

*) Qui enim iudex illegitime tantum in formalibus procedit, nec regulas processus circa *indicia illorumque probationem* curat, coeretur arbitrarie. Kressl. ad const. crim. p. 71.

Nec deficiens animus iniuriandi hic sufficit, quin, contra iura hominem incarcerare, per se iniuriam contineat; id. p. 49. 73. add. Bullaeus ibique cit.

Stryk. vol. Hal. I. p. 1556 sec. Ludov. Cap. 2. §. 2.

**) Si enim limitis sui muneris excesserit, instar *priuati* habendus & accusandus, L. 1. & 4. C. si a non competente,

L. 3. D. de offic. praef. vrb.

& illatum damnum tenetur resarcire laeso, quod non ad quantitatem refertur, sed ad id, quod interest.

L. 4. §. 7. D. de damn. infect.

L. 2. C. de poen. iud. qui male iudic.

***) *Captura* enim est iniuria irreparabilis, opinione hominum magis hodierna, quam iure civili *custodia*.

Gail. L. I. obs. 26.

Mynsing. centur. 5. obs. 69.

D. de iud. l. 1. §. 1. obs. 1.

handelt seyn mögte, von selbst einen Abscheu dafür bezeugen wird, wenn ihm gleich die Gesetze,

L. 2. C. de custod. reor.

L. 1. 4. 8. D. de iust. & exhib. reor.

vt iudicibus, immodice faeuientibus fraeni quaedam temperies adhibeatur, und die merkwürdigen Worte des Kaisers Carl V.: „So einer etliche Umstände, Wahrzeichen, „Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht, beweisen „will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten, „tauglichen, unverwerflichen Zeugen thun; *) ganz unbekannt gewesen.

Wie würde es einem Richter, oder einem Magistrate gefallen, wenn Lentulus aufrete, ihn beschuldigte und behauptete, daß er heimliche Laster betriebe, oder gar zum Verderben der Bürgerschaft einen Anschlag gemacht hätte, und daß er selbst, Lentulus Sura, Theil daran genommen. Müßte nicht selbst der Richter oder Magistrat, nach seinem eigenen, aber ganz erschrecklicher Weise angenommenen, höchstgefährlichen System, alsobald arretiret, oder, zur Versicherung, mit Wache belegt werden? Genug Lentulus sagt es. Er würde es ja wol nicht sagen, wenn es nicht wahr wäre, und sich selbst mit ins Verderben ziehen. Die Umstände, so er davon anführt — — man weiß nicht, was man dazu sagen soll — — gewiß! sie sind so unwahrscheinlich nicht. Hurtig zur Inquisition, zur Confrontation geschritten, er wird es ihnen wol ins Gesicht sagen. Ein fürtreffliches Verfahren! Aber geschiehet mir Unrecht, wenn ich genau eben so behandelt werde, wie ich andere behandle? Ist der Richter, ist eine bürgerliche Magistratsperson, in beschuldigten öffentlichen Verbrechen, besser, als ein anderer ehrlicher, unbescholtener und rechtschaffener Bürger? Oder

*) Art. 30. der peincl. Halsger. Ordn.

ist er frey vom Gesetze, frey von Strafe? Oder macht etwa das Gesetz zwischen einem Bürger, der von Familie ist, und angesehenen Bettern hat, und einem andern Bürger, der dergleichen nicht hat, einen Unterscheid? Ein Verständiger wird die unglückseligen Folgen von selbst bemerken, die aus einem so gewaltsamen und widerrechtlichen Verfahren entspringen, das eben so leicht uns selbst, als unsern Kindern, zum Fallstrick und Unglück werden kann. Nein, so übereilt muß man keinen unbescholtenen Bürger in Verhaft ziehen; worüber eben ist zu Geneve die größten Unruhen herrschen: *) weil den Bürgern die Augen aufgegangen, zu welchen gefährlichen Mißbräuchen solches Anlaß geben kann. So stink muß man insonderheit zu keiner Specialinquisition schreiten, und noch weniger zur Confrontation; absonderlich mit solchen Personen, denen man für allen andern die größte Eherverbietung schuldig ist: als Magistratspersonen und Eltern. **)

D 2

Ehe

*) Le magnifique conseil décréta l'auteur de prise de corps, sans aucune information préalable: les Représentans réclamèrent contre cette illegalité... Le devoir des citoyens est de transmettre à leur posterité les droits, libertés & franchises qu'ils tiennent de leurs peres. Ils manqueroient aux devoirs des citoyens & des peres; si l'amour du repos les empechoit de s'opposer à des principes, dont les consequences sont absolument contraires aux droits - - - v. la representat. remise aux syndics par les citoyens & bourgeois de Geneve 1766.

**) *Magistratibus & parentibus aequalis debetur honor.*

Carpz. P. 2. qu. 100. n. 25.

Nullum actum adversus parentes exercere possunt liberi, per quem existimatio, fama & honor, parentum laeditur. L. II. D. de dolo malo. L. 16. D. de doli mali & met. except. Berlich conclus. 74. §. 12.

Ludou. cap. 7. §. 12.

Abstinentium est iudici a confrontatione filii contra patrem.

Brunnem. c. 1. c. 8. m. 2. §. 104.

Ehe also der Richter hierin den geringsten Fehltritt thut, und durch einen übereilten persönlichen Arrest, den guten Leumuth und Credit eines unbescholtenen Mannes zu Grunde richtet, mag er lieber hundert Schuldige der verdienten Strafe entgehen lassen, und nur einen Unschuldigen, einen Mitbürger, retten.

Nicht zur Ehre der Ebenbilder Gottes gereicht es, daß es deren so viele giebt, denen kaum ein begangen seyn sollendes Verbrechen zu Ohren kömmt, die sogleich ihren Nächsten, von dem unglücklicher Weise die Rede ist, desselben verdächtig, fähig und schuldig halten, darnach sie ihm entweder gewogen, oder nicht gewogen, oder selbst dergleichen fähig, sind.

Zwo Personen von gleich unbescholtenem Leumuth, guten und unsträflichen Lebenswandel, wurden beschuldiget, ein öffentliches Verbrechen in Gesellschaft begangen zu haben. Sie hatten gleich viel wider sich, dennoch wurden sie sehr ungleich beurtheilt und behandelt. Warum? weil der Richter von dem einem nichts, und von dem andern alles, glaubte!

Ein wahres Unglück, wenn obrigkeitliche oder richterliche Personen, zumal Rechtsgelehrte, denn, viele haben gar nicht studirt, dergleichen übereilter und passionirter Denkungsart ergeben sind. Es ist zu beklagen, daß die Erfahrung uns so gar oft lehret, wie sich die ersten Einfälle oder Einbildungen eines Richters, die er sich gleich Anfangs bey der ersten Einrichtung des Processus gemacht hat, nur gar selten wieder verlieren. Je öfter er daran denkt, je mehr, deucht ihn, findet er sie gegründet; er fühlet, zum besten der Unschuld oder des Beschuldigten, nicht das geringste Argument; seine Muthmaßungen oder Einbildungen, sind vielmehr in der Folge die Triebfedern

federn seiner ganzen processualischen Aufführung; alles muß sich auf seine vorgefaßte Meynung passen. Endlich wird dieselbe gar der gefährlichste Feind der Unschuld. Eine jede Anzeige, oder Verdacht, so für sich nichts beweiset, scheint ihm von einer Erheblichkeit zu seyn; er nimmt verschiedene, deren keine einzigste für sich allein einige Stärke hat, zusammen, und glaubt, indem er sie zusammen genommen, einen bindigen Beweis gefunden zu haben: gleich als wenn aus einem Haufen vieler dunklen Sachen ein Licht entstehen könnte! Im Grunde, und wenn man es recht genau nehmen will, wie man billig in allen peinlichen Sachen thun sollte, so giebt es gar keine halbe oder viertel Beweise: probationes semiplenas & minus semiplenas. Denn, eine Sache ist bewiesen oder nicht; zwischen diesen beyden ist nichts. Alle sogenannte halbe Beweise machen nichts weiter, denn einen Verdacht aus, und wenn deren tausend zusammen kommen, machen sie so wenig einen rechtschaffenen Beweis, als tausend Nullen eine Zahl. Unglückselige Sterbliche, deren Ehre, Leib und Leben gleichwol auf solche elende Anscheinungen beruhen! Die schon in der äussersten Gefahr schweben, sobald sie nur von einer lüderlichen, der höchsten Bösheit und Verläumdung fähigen Person, die zugleich sich zu verstellen und eine heuchlerische Maske der Devotion anzunehmen versteht, beschuldigt werden! In den Zeiten der juristischen Barbarey, da die Walspurgisnacht, der Blocksberg, die Hexenprocesse und Bündnisse mit dem Teufel, noch in so großem Ansehen und in der Mode waren, da gab es freylich Rechtsgelehrte, welche blos auf einer schwarzgallichten Person Aussage zu Werke gingen, und tausend Unschuldige ärger, wie die Vampyren, mißhandelten und ihnen das Leben, die Ehre und Gesundheit raubten. Gott Lob, daß das menschliche

D 3

Geschlecht

Geschlecht von diesen richterlichen Scheusalen *) mehrentheils befrejet worden.

§. 13.

So fürsichtig ein Richter seyn muß, einen unberücktigten Mann mit Arrest zu belegen; so fürsichtig muß er auch seyn, einen Schuldigen nicht aus seiner Hand kommen zu lassen. **) Er ist dazu gesetzt, Schelme und Bösewichter zu bestrafen, und kann sich dessen, ohne große Verantwortung, schlechterdings nicht entziehen. Er ist schuldig, dem Beleidigten Gerechtigkeit zu verschaffen, wo er sich nicht Verdruß und zugleich eine verächtliche Vermuthung auf den Hals laden will. Chryfogonus, der böshafteste Verläumder, beschuldigte den jungen Roscius, daß er seinen Vater umgebracht hatte. Cicero vertheidigte ihn. Die Unschuld des Roscius ward, zugleich mit des Chryfogonus schändlichen Tücken, ins Licht gestellt. Jener gelangte zu seinem Rechte, und dieser bekam seinen verdienten Lohn. Nur Cicero ward desfalls von dem tyrantischen, nichtswürdigen Sulla gehaft und verfolget.

Was

*) Mit Recht gehören hieher jene Bürgermeister und Rathmänner, welche einen armen unschuldigen Mann J. W. ins Gefängniß werfen, foltern, und endlich gar die Augen austechen, ließen. Nur Schade, daß diesen Barbaren nicht wenigstens einem jeden wiederum ein Auge ausgebrochen, sondern sie nur zur Ersehung der Schmach, Schaden, Kosten und lebenslänglichen Unterhalt, des Gemarterten verdammet worden. S. Seilers sent. cam. select. p. 189, de ao. 1533. Ego talibus iudicibus, inquit Manz, in comment. ad Carolinam p. 90, vel vt melius dicam, carnificibus, quibus volupe est, carnificinam exercere, optarem poenam talionis, vt videlicet in se expectarent, quod in aliis fecerunt &c.

**) Si non puniunt delinquentes, tunc per talem taciturnitatem & conniuentiam, delicti participes redduntur. Mynsing, a Frund. cent. 4. obs. 79.

Was war hier die Pflicht des Richters, in Ansehung des Verläumders, des Chryfogonus? Mußte er sich nicht seiner Person versichern, um, im Fall einer verläumderischen Beschuldigung, ihm das lateinische K. vor der Stirne brennen zu lassen? *) Alle dergleichen Verläumder, deren Mannigfaltigkeit sonst ohne Zahl ist, verdienen diese Bezeichnung, obschon sie nicht mehr in der Mode ist; gleichwol finden, nach der Größe des beschuldigten Verbrechens, andere Leibesstrafen, Staubesen, Zuchthaus, u. d. Statt. Eben deswegen muß ein Richter sich der Person eines solchen boshaften Menschen in Zeiten versichern, damit er sich selbst nicht in Gefahr der gerechtesten Verantwortung setze.

Es kann seyn, daß ein Richter sich übereilet, und einen ehrlichen Mann, der ein gutes Gerücht für sich hat, mit Arrest belegt, oder sonst an seiner Ehre und Leibe Unrecht zufügt; denn, er ist ein Mensch, und folglich von der Schwachheit zu fehlen, im geringsten nicht befreyet. Allein, er höret auf, aus der ihm anklebenden menschlichen Schwachheit zu fehlen, sobald er den begangenen Fehler gewahr wird, und ihn nicht bessert. **) Nun sündigt er aus Vorsatz; nun macht er sich im höchsten Grade verantwortlich, und ist seines Amtes unwehrt; wessfalls er selbst am Leib und Leben gestraft werden kann, wovon bey dem Manz. c. 1. sich ein nachahmenswürdiges Beyspiel befindet. Denn, er verlegt die Geseze wissentlich, aus Eigensinn, aus eingebildeter Unfehlbarkeit, oder vorsehlicher Bosheit, und schadet

*) L. 1. §. 2. D. ad SCti Turpil. Cic. pro Rosc.

**) Si semel iniuste egerunt, praesumuntur factum suum velle tueri, quacunque via poterint. Innocent. in c. 2. de arbitr. ; & in c. diuersis d. cleric. coniug., Menoch. de praef. L. 2. praef. 85. n. 19. Oldek. obseru. crim. p. 415.

schadet dadurch dem Unschuldigen, dem Gefr nkten, dem Gerechten, eben so sehr, als Cotta, der r mische Consul, der seiner S***, der Chelidone, zu gefallen, das Recht vorsecklich beugte.

Roscius, will ich mal annehmen, w re auf die Beschuldigung des l derlichen Griechen, Chryfogonus, zur Verhaft gebracht. Es h tten sich, bey dem angestellten Verh r, keine Zeugen noch gravirende Umst nde wider den Roscius befunden; ausser das blo  allein der Chryfogonus, ohne weiteren Beweis, es sagte: w rde es nicht gerecht, w rde es nicht die allerh chste Billigkeit von der Welt seyn, den Roscius, wenigstens gegen Caution, des Arrestes wiederum zu entschlagen? Roscius, der die beste Reputation hat, und hundertmal entfliehen k nnen, wenn er gewollt; allein, aus gro er innerlichen Ueberzeugung seiner Unschuld und guten Gewissens, nie seinert Fu  aus der Stelle gesetzt.

Ludovici, der ber hmte Rechtsgelehrte, w rde desfalls keinen Augenblick Anstand genommen haben. Es hat zwar, sagt er, ordentlicher Weise nicht Statt, da  der Richter einen Inhaftirten, gegen Caution, in Freyheit setzt: allein die INDICIA, oder Anzeigen, so sich bey der Generalinquisition hervorgethan, noch nicht NB. pro proximis zu halten, und der Arrestirte sonst einen guten Namen hat, so mag er, gegen Caution, des Arrestes wol entschlagen werden. *)

So war es bey Roscius; er hatte den besten Namen; und sogar war auch nicht einmal ein einziges redliches Indicium,
noch

*) S. Einleit. zum peinl. Proce  Cap. 2. S. II. Mores quoque & vitae innocentia spectantur: durum quippe foret, temere carceri includi eum, cuius hactenus mores sancti fuerunt, cuius virtus & perspecta integritas mentis omnem criminis suspicionem amouet. Matth. de crim. p. 653.

noch Zeuge, wider ihn verhanden. Ich würde allerhöchstens eine eidliche Selobung, und auch diese zur Zeit noch nicht mal, von ihm gefodert haben. Williger wie Julius, würde ich Paulus durch keinen Kriegsknecht haben hüten lassen. Doch dieser handelte, als ein Officier, nach Befehl. *)

§. 14.

Hat ein Richter Ursache, überhaupt, sowol bey einer General- als Specialuntersuchung eines Verbrechens, sich der höchsten Klugheit und Fürsichtigkeit zu bedienen; so hat er wahrhaftig! auch bey der Confrontation, sich der größten Behutsamkeit zu gebrauchen: weil, wie Ludovici und die mehresten Rechtslehrer behaupten, ein gar zu großes Präjudiz damit verknüpft ist. **) Er muß wohl prüfen, ob rechtsgegründete Vermuthungen oder redliche Anzeigen vorhanden sind, die jemand graviren; ob sothane Anzeigen, oder Aussagen, wenigstens von zween ehrlichen, aufrichtigen und unverwerflichen Zeugen bestärket worden: denn diese erfodern die Gesetze schlechterdings. Er muß dabey des Beschuldigten Leben und Wandel wohl in Erwegung ziehen, oder er stellt sich immer der gerechtesten Satisfaction bloß. Er mag dieselbe nicht eher vornehmen, bevor die sämtlichen Zeugen hinlänglich und eidlich verhört worden. ***) Insonderheit kann er nie einen Schritt desfalls wagen, bevor mit Recht und aus redlichen indicis, die Specialinquisition im völligen Laufe, oder fast geendiget, ist. Es würde den höchsten Grad richterlicher Unbescheidenheit und Unverständes verrathen, wenn er den tugendhaften Plancius arresti-

*) Apostelgesch. XXVII. 3. XXVIII. 16.

**) Cap. 7. §. 2 und 3.

***) Brunn. c. 1. c. VIII. m. 2. §. 102.

arretiren und mit der Fulvia confrontiren wollte, weil sie vorgegeben, von ihm genothzüchtigt und geschwängert worden zu seyn: ungeachtet bey einer angestellten Inspection sogar noch ihr Hymen unterlezt befunden. Gewiß ist es, was Ludovici sagt: man kann niemals besser sehen, ob der Richter ein Iudicium habe, oder nicht, als in peinlichen Sachen, wiewol leider! solches gar vielen mangelt. *)

§. 15.

Kein größeres Unglück ist, wenn dennoch die dunkelsten und ungewissesten Gesetze hinzukommen, wohinter man sich verbergen kann. So ist die berühmte peinliche Halsgerichtsordnung, wozu die großen Kayser Maximilian und hernach Carl der V. nie elenderen Leuten und Idioten den Auftrag thun können, als eben denjenigen, die ihre Kräfte so wenig gefühlet, und sich dennoch einer so wichtigen Sache unterzogen haben. Es wäre zu wünschen, daß wir endlich einmal, nachdem sie über zwey hundert Jahre unschuldige Martern und Blutvergiessen genug angerichtet, was Vernünftigeres und Besseres an ihrer Statt, bekommen mögten. Bey elenden Processen, die manchmal keine hundert Rthlr., mehr oder weniger, und noch geringere Dinge betreffen, ist man aufmerksam, die Gesetze in Gewißheit zu sehen, und insonderheit so viel nur immer möglich ist, die unglückselige richterliche Willkühr (arbitrium iudicis) bey Seite zu räumen. Nur, wo es auf Leib und Leben, Ehre und guten Namen, das allerhöchste Kleinod eines Bürgers, ankömmt, da liegt man in dem tiefsten Schlafe, und überläßt sich der Willkühr eines Richters, der sich nicht selten einer anvertraueten Gewalt mißbraucht. Man gebe dem Richter

*) Cap. 5. §. 4 und 18.

Richter Macht, sich eines Bürgers zu bemächtigen, der auf einer That betroffen wird, oder gleich darnach die Flucht ergriffen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist; man überliefere aber den Bürger nicht den Händen des Richters, in Sachen, die mit einer Geldbuße abgethan werden können, am allerwenigsten aber überlasse man sich der Discretion desselben, nach der ungeheuren wächsernen Nase, oder den sogenannten Indiciis, eine unbefchränkte Macht auszuüben, welches insonderheit in den kleinen Gattungen Republiken, wo Bürger über Mitbürger richten, von äusserst gefährlichen Folgen seyn kann. Von Bagabonden, oder herumirrenden Menschen, die nirgends recht zu Hause gehören, noch ordentliche Geschäfte treiben, siehet ein jeder von selbst, rede ich hier nicht. Mit diesen, die immerdar, ihres unordentlichen Lebenswandels wegen, eine Art widriger Vermuthung für sich haben, braucht es so gar vieler Complimenten nicht. Nur ein Bürger, der bloße Name Bürger, er sey vornehm, oder geringe, verdienet immerdar eine Art der Zärtlichkeit und besondern Achtung, wovon allemal die Ehre und die Vortheile auf die ganze Gemeine zurück fallen. Was heute diesem widerfährt, kann morgen jenen treffen; und, wo der Bürger in Achtung und Freyheit lebt, da wird sich gewiß, zum Wachstume und zur Wohlfahrt der Republik, die Anzahl mehren.

§. 16.

Es scheint mir, bey dieser Gelegenheit, so gar überflüssig nicht zu seyn, die Frage: ob auch, in peinlichen Sachen, eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte Statt findet? zu untersuchen.

Dem ersten Anscheine nach, sollte man daran um so viel weniger zweifeln, als Leib und Leben eines Menschen, womit

seine öffentliche gekränkte Ehre im Gleichgewichte stehet, unendlich schätzbarer ist, denn kahle 600 fl., welche, der Regel nach, nur erfordert werden, um an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren. *) Allein, die Sache verhält sich gleichwol anders. Der Regel nach, können keine Sachen, weder in der ersten, noch in der andern, Instanz, dahin gebracht werden. **) Der Reichsabschied von 1530 §. 95. sagt sehr deutlich: „Als jetzt etliche Zeit her vielfältig von peinlichen Sachen appellirt, auch dieselbe Appellation angenommen, darauf Proceß erkannt und rechtlich gehandelt, worden, und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im Heil. Röm. Reiche zuwider: So setzen und ordnen wir, daß hinfürter, in peinlichen Sachen, keine Appellation angenommen, sondern damit, nach altem hergebrachten Gebrauch, gehalten, werden soll.“ Aus gleichem Tone lauten die Worte, in dem Concepte der Kammergerichtsordnung ***): „nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reiche zuwider, daß, in peinlichen Sachen, Appellation zugelassen werden sollen: so ordnen und wollen wir, daß hinfürter, in peinlichen Sachen, die Leibstrafe auf ihnen tragen, am Kayserlichen Kammergerichte keine Appellation angenommen, sondern, angeregtem Gebrauch nach, gehalten werde.

Ob schon nun solchergestalt, der Regel nach, keine criminell Sachen an die höchsten Reichsgerichte erwachsen, so leidet es doch nicht den geringsten Zweifel, sich dahin zu wenden, und seine Beschwerden daselbst vorzutragen, auch Abstellung der:

*) Roding. Pand. Cam. L. T. 33., Denais de iur. cam. tit. 69.

**) Gail. L. I. obs. I. n. 27. 28. Obs. 65, n. 5. Ord. Cam. de 1555. P. 2. tit. 22.

***) P. 2. Tit. 31. §. 14.

derselben und Gerechtigkeit zu erlangen, sobald ein Richter Nullitäten begehrt, als wenn er z. E. wider einen ehelichen und unberichtigten Mann zur Specialinquisition, Confrontation, Captur, oder Arrest, oder gar Tortur, schreitet, ehe noch ein Corpus delicti ausgemacht und sonst etwas Verhängliches wider denselben, durch redliche und unverwerfliche Zeugen deutlich bewiesen worden. Keine Nullität und keine größere Kränkung der Ehre, die durch die größte öffentliche Genugthuung nicht zu ersetzen stehet, kann stärker gedacht werden; daher auch wol ein so tollkühn zu Werke gehender Richter, ausser der persönlichen Ahndung, mit der Privation seiner Criminalgerichtsbarkeit bestrafet werden mag. *) Sie ist schon in dem ersten Zuschnitte eben das, als wenn man jemand hurtig köpfen, und nachher fragen oder eine Untersuchung anstellen wollte, was er gethan habe, und ob auch überhaupt die ganze That wahr sey. Einen Mann beschimpfen und ihn als einen Mörder tractiren, ehe noch ein einziger Zeuge abgehört, und die Missethat selbst in einiges Licht gestellet worden, ist das unverzeihlichste, das widerrechtlichste und injustificirlichste Verfahren, so sich nur immer denken läset, und welches allemal zum allerwenigsten die Cassation einer so verkehrten und ungerichten Procedur verdienet. In einem solchen oder dergleichen Falle, wo der Richter so voreilig und widerrechtlich zu Werke gehet, hat der beschwerte Theil allemal, mit dem vollkommensten Beyfalle der Gesetze und selbst der gesunden Vernunft, die Nullitätenklage **) vor sich, womit er sich an eines der höchsten Reichsgerichte zu wenden vollkommen befugt ist.

„Doch

*) S. Frhen. v. Kramer Westarf. Nebenstunden 22 Th. S. 99.
Eiusd. Observat. iur. vniu. obl. 316. p. 709.

**) v. Lyncker de grauam. extroind. p. 57. §. 8. & p. 532. §. 23.

„Doch, so sich jemand, lauten die folgenden Worte der angezo-
 „genen Kammergerichtsordnung, *) an dem Kammergerichte
 „beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leibesstrafe
 „belangend, sein unerfordert und unverhört, und also nichtig-
 „lich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billig-
 „keit wider ihn procediret, gehandelt und geurtheilt,
 „und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß an-
 „suchen würde; sofern dann der Richter, des Handlung sich
 „die Parthey obberührtermassen beklaget, dem Kammergericht
 „ohne Mittel unterworfen, soll alsdann der ansuchenden Par-
 „they, solcher Nichtigkeit halben, Ladung erkannt, und darauf
 „rechtliche Hülfe mitgetheilet werden.

Diese rechtliche Hülfe geschiehet nun dadurch, daß ent-
 weder der ganze nulliter angestellte Proceß cassiret, oder auch,
 daß gewisse begangene Nullitäten und widerrechtlich unternom-
 mene Schritte durch ein schleuniges Mandat **) cassiret und
 abgestellt, und darneben zugleich dem über die Gesetze und na-
 türliche Billigkeit hinausgegangenen Richter, eine ordentliche
 Richtschnur vorgeschrieben wird, wie er hinführo, ohne fernere
 Nullitäten, in dem ordentlichen Wege Rechtens verfahren
 solle. ***)

Es

*) C. C. O. P. 2. tit. 31. §. 14., add. Gail. L. I. obs. 1. n. 27.

Mynsing. cent. 4. obs. 41. 42.

Mev. P. 1. D. § 2. decif. 272 & 322.

**) Quia res sacpissime moram non patitur, & iniuria evidens est:
 ideo mandata extraordinaria, quod olim controversia fuerat,
 (vid. Relat. ap. Klock. 140. n. 10 & 46.) decernuntur; iuxta
 praciud. in causa P. contra O, anno 1659 cet.

v. Lyncker c. l. p. 532.

Meu. c. l.

***) Frensh. v. Kramer c. l.

Es befaßt sich also der höchste Obrichter im Grunde nicht mit der Hauptsache selbst, oder mit den sogenannten meritis causae, sondern er beschäftigt sich lediglich nur mit der Untersuchung der Beschaffenheit des processualischen Verfahrens, und der dabey vorgefallenen Nullitäten: denn, sobald er diese abgesehen und capiret, und jenes in sein gehöriges Geleise verweist; welches, wie gedacht, gemeiniglich durch ein schleuniges Mandat, oder auch wol durch eine Ordination, manchmal auch durch eine ordentliche Citation geschieht; so verweist er hiernächst, Unglücks genug! *) die Hauptsache wiederum an ihren Ort zurück, woher sie gekommen ist. **)

Nur in peinlichen Sachen, eine unmittelbare reichsritterschaftliche Person betreffend, da läßt sich keine Remission gedenken, weil dieselben schlechterdings zur alleinigen Erkenntniß des Reichshofraths gehören, und von demselben, nach dem gemessenen Ausspruche des Kaisers Rudolphy des 2ten: „dieweil die Freyen von Adel in Civil- und Criminalsachen in der Welt Niemand, als einen römischen Kayser, zu iudiciren zukommen; jederzeit entschieden werden müssen. ***)

§. 17.

*) Quia semper periculosum est, sub eodem iudice, a quo semel quis se laesum queritur, suam innocentiam defendere.

Brunn, de inquit. proc. c. 11. §. 19.

**) S. C. C. O. c. 1. §. 14. am Ende. Gail. L. 1. obs. r. n. 28. Et sic in effectu accusatus vel captivus, ab observatione iudicii, in camera absolvitur.

Ibique Gillm. symphor.

***) S. Goldast. Reichsstatuten T. I. P. I. c. 4. Knipschild de iurib. civit. imper. L. 2. c. 23. n. 23.

Lyneck, c. 1. p. 537.

Zum Beschlusse verdienet endlich noch angemerkt zu werden, ob man auch, bey einer Nullitätenprovocation, eben so genau, wie bey einer Appellation, an die Formalität der Fatalien gebunden sey?

Sehr angesehene Rechtsgelehrte verneinen diese Frage um so viel mehr, als eine Nullitätenklage noch immer innerhalb 30 Jahren angestellt werden könne, welches von einer Appellation gar merklich abweicht. Sie behaupten insonderheit, daß, in solchen Fällen, welche mit einer fortwährenden Beschwerde (*grauamine continuo*) verknüpft sind, z. E. Arrest oder Captur, zu aller Zeit, ohne an ein Fatale, vornehmlich das zehntägige, gebunden zu seyn, zur Provocation und Deduction der Nullität geschritten werden könne. *) *Wobon Ludovici in seiner Einleitung zum peinl. Proc. Kap. 2. S. 12. ganz*

*) *Absque dubio in causis criminalibus, vbi non de glande legenda, sed de vita hominis, atque damno irreparabili agitur, saluberrimum hoc remedium concedendum est. Idque tum maxime, si nulliter in causa processum sit, contra captiuum inauditum & indefensum. Hocque ipsum communiter eo extendunt, vt & a captura seu incarceratione semper, ad post decendium etiam, liceat appellare. Quamuis enim notissimi iuris sit, omnem appellationem, intra decem dies, interponendam esse; attamen, ob continuum grauamen, ab incarceratione, quouis tempore, appellari posse aiunt. Quoties enim grauamen, non momentaneam, sed continuam & successiuam causam, habet, toties appellari posse creditur, quocunque loco ac tempore. Tametsi quis non appellerit a praecepto de capiendo, vel de captura sequuta intra 10 dies, & in carcere per mehsem steterit, nihil omnium licite appellare potest: quoniam successiue grauatur is stando in carcere & in successiuo grauamine non currit tempus prouocandi ad superiorem*

ganz allgemein sehr artig redet: „was denjenigen betrifft, welcher, zur Ungebühr, ohne rechtliche Indicia, zur gefänglichen Haft gebracht worden, so ist dieser an das ordentliche Fatale der 10 Tage nicht gebunden: weil in einem jeden Augenblicke ein neues Gravamen entsteht, welches die Rechtsgelehrten „gravamen continuum nennen.“ Und, dieser Meynung, die der gesunden Vernunft, der Billigkeit und der Natur der Sache, völlig gemäß, pflichte ich, ohne Bedenken, gänzlich bey.

Dahingegen aber, wenn von einer, in einem ordentlichen bürgerlichen, und nicht peinlichen, Prozesse, abgegebenen Urtheil die Rede ist, die aus dem Grunde, daß sie null und nichtig, unbillig und ungerecht, angefochten werden will, so bin ich allerdings der Meynung, daß, ungeachtet der 30 Jahre, die ein Provocant Zeit hat, seine Nullitätsklage fortzusetzen, er dennoch schlechterdings verbunden sey, sowol von einer nulliter, als unbillig, ausgesprochenen Urtheil, das Fatale der zehn Tage genau zu beobachten. *)

In jenem Falle aber hat ein Provocant, oder Querulant, und sein Sachwalter, vor allen Dingen, sich auf einen sehr prompten Beweis zu richten, daß der Richter wirklich, wider Recht und Billigkeit, mithin null und nichtig und injustificirlich, zu Werke gegangen sey: indem ein jeder weiß, was, ungeachtet

F 2

der

riorem iudicem; quum semper a praesenti gravamine appellari possit. - - Eoque respicit ordinatio cameraris, qua in caussis criminalibus, de manifesta iniquitate & nullitate sententiae, per viam supplicationis conqueri reo permittitur.

Carpz. P. 3. qu. 139 n. 10. 11. 39.

*) S. Neuesten Reichsabsch. §. 121.

der täglichen und unzähligen Fehler, Partheylich: und Unge-
 rechtigkeiten, dennoch ein Richter aus dem ehrwürdigen Alter-
 thume, da die Geschicklichkeiten noch nicht so hoch gestiegen, für
 eine Vermuthung *) vor sich hat, die sehr oft die hellste Wahr-
 heit, wie der dickste Nebel das Sonnenlicht, verfinstert!

- *) Verum isthaec praesumptio pro magistratu non adeo est vniuer-
 salis, vt nulla detur exceptio. Nam & iudex & princeps &
 magistratus labi, errare, decipi, iniuriam inferre, tyrannidem
 exercere, potest, & alia agere, quae superioris inspectione &
 correctione indigeant. Blum. proc. cam. T. 34. S. 78. p. m. 265.



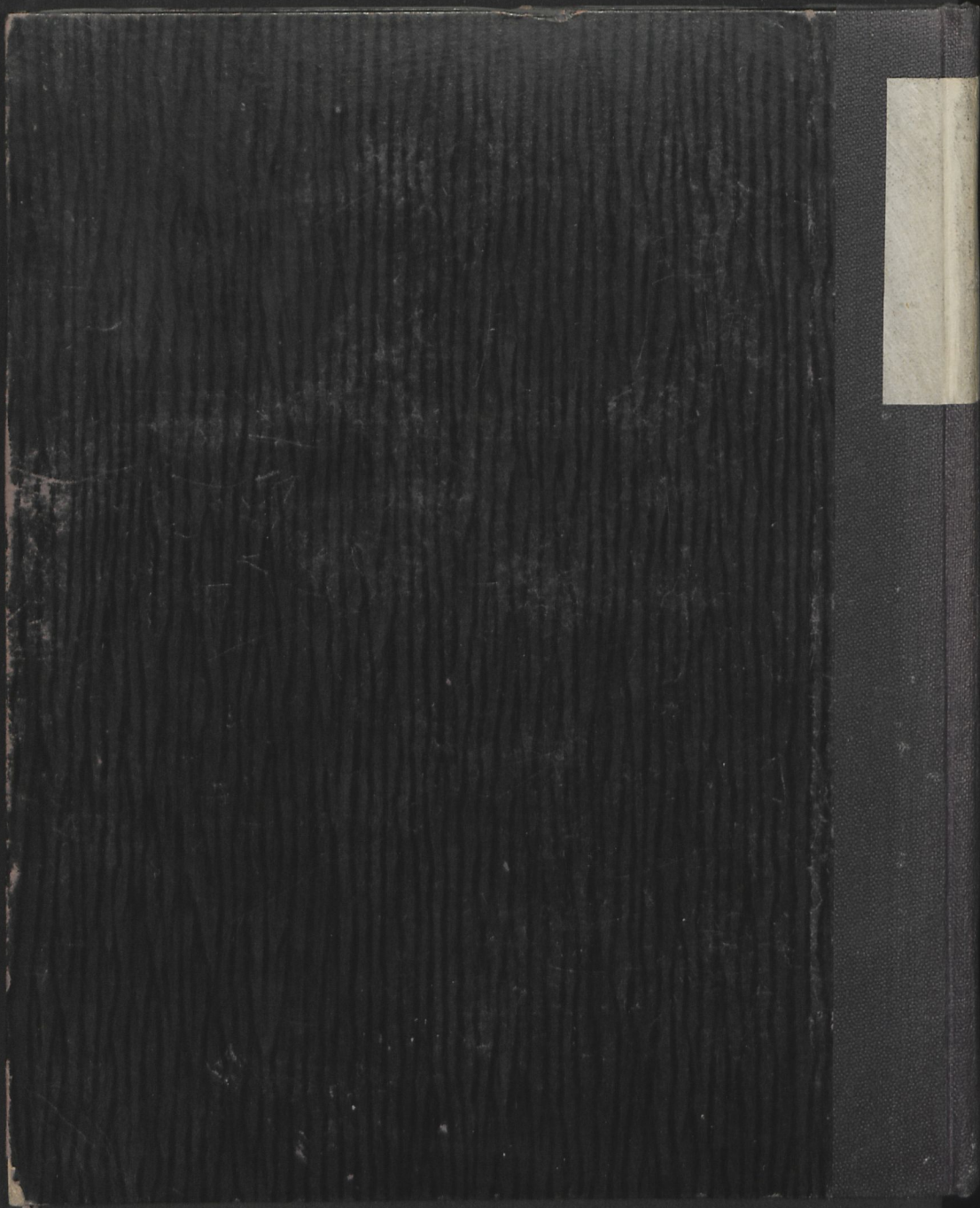
0

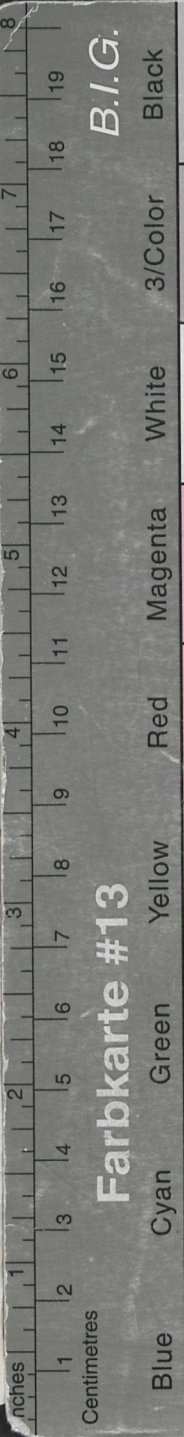




Kp 190
S







Pr. 30. num 2.

son der

tsamkeit

eines

f e r s

in

eschuldigungen

und

lichen Anzeigen

Kp. 190

wider

oltenen Bürger

von

ruso, JCro.

m Jahre 1766.

